

Satzung

zur II. Änderung der
Betriebsatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt
vom 29.12.92

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 22.04.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt vom 21.12.92 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.700.000 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Mai in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Willstätt, den 05.05.97



Artur Kleinhans
Bürgermeister